



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	29.01.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen in der Bezirksvertretung Nippes vom 12.01.2009 (Eingang 19.01.2009) zum Hippodrom im Zoo

Frage 1:

Gibt es von Seiten des Zoos bereits einen entsprechenden Antrag oder eine Anfrage?

Antwort:

Am 20.12.2007 wurde von der AG Zoologischer Garten zum einen ein Bauantrag zur Errichtung baulicher Anlagen und Räume mit mehr als 1600 qm Grundfläche für/als Stallungsgebäude/Tiergehege mit Besucherbereichen Afrikanische Flusslandschaft / Hippodrom gestellt sowie zum anderen ein (zweiter) Bauantrag zur Errichtung einer Lüftungsanlage zum Neubau Afrikanische Flusslandschaft / Hippodrom. Da die Prüfung der Verwaltung ergab, dass kein Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften vorlag, wurden entsprechende Baugenehmigungen unter den Aktenzeichen 63/B18/0046/2008 bzw. 63/B18/0047/2008 am 13.01.2009 erteilt.

Frage 2:

Wie steht ggf. die Verwaltung zu einem derartigen Verstoß?

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung der vorherigen Fragestellung verwiesen.

Frage 3:

Welche Konsequenzen sieht die Verwaltung ggf. für den Stadtteil Riehl (Vor- und Nachteile)?

Antwort:

Grundsätzlich wird ein Bauvorhaben bei der Prüfung auf Vereinbarkeit mit dem öffentlichen Baurecht einzig je nach konkretem Gegenstand des Bauantrages nur auf einen Umgebungsbereich in seiner Auswirkung zu betrachten sein. Die o. g. Bauanträge ergaben keinen Belang der Untersuchung „für den Stadtteil Riehl“ insgesamt. Bei den o. g. Anträgen war nur allenfalls der unmittelbare Umgebungsbereich in die Prüfung konkret einzubeziehen; ein Verstoß bezüglich der Umgebung durch die konkret beantragten Vorhaben ergab sich dabei nicht. Hinsichtlich der bisher als Parkplatz genutzten privaten Grundstücksfläche des Zoos ist festzuhalten, dass es sich nach dem aktuellen Kenntnisstand nicht um eine Stellplatznutzung handelt, die baurechtlich pflichtig vorzuhalten war. Insofern stand dieser Punkt nicht in der baurechtlichen Prüfpflicht bei der Behandlung der beiden o. g. Bauanträge.

Frage 4:

Wann wird ggf. die BV Nippes beteiligt?

Antwort:

Eine Beteiligung der Bezirksvertretung Nippes ist nicht erfolgt, weil kein Pflichtgrund nach dem Zuständigkeitskatalog vorlag.

Frage 5:

Sollte 1. nicht zutreffen: Welche Kenntnisse hat die Verwaltung in Bezug auf die genannten Planungen?

Antwort:

Eine Antwort dazu entfällt, weil Frage 1 zutrifft.